

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 3. September 2002
BESCHLUSS NR. 165

Ausgliederung EWO
Interpellation Heinrich Eberhard und Mitunterzeichner, Beantwortung E 2.A

Am 13. Mai 2002 reichte Gemeinderat Heinrich Eberhard betreffend der Ausgliederung EWO folgende Interpellation ein:

Gestützt auf Artikel 39 der Geschäftsordnung des Gemeinderats reichen wir die nachfolgende Interpellation zur fristgerechten Beantwortung ein.

Die Interpellation wurde an der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2002 begründet und vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 117 vom 11. Juni 2002 entgegengenommen. Gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist sie innert drei Monaten nach der Begründung mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Frage 1:

Nach welchen Kriterien und durch wen wird der VR bestimmt?

Antwort des Stadtrates

Gemäss Art. 14 Abs. 2 der Statuten der EDL Opfikon AG müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates durch ihre technischen oder unternehmerischen Qualifikationen zur wirksamen Führung der Aktiengesellschaft fähig und geeignet sein.

Der Verwaltungsrat der EDL Opfikon AG wird durch die Generalversammlung (Stadtrat) bestimmt.

Frage 2:

Bisher wurde die Personal- und Finanzverwaltung sowie eventuell weitere Leistungen durch verschiedene Verwaltungsabteilungen der Stadtverwaltung vorgenommen. Mit der Ausgliederung per 1. Januar 2003 müssen diese Aufgaben durch die neue Aktiengesellschaft wahrgenommen werden.

Wieviele Stellen sind dadurch in der Stadtverwaltung nicht mehr notwendig?

Werden diese Leistungen eventuell weiterhin durch die Stadtverwaltung erbracht?

Wie würden die Kosten ermittelt?

Ist es richtig, dass diese Aufwändungen zu Vollkosten mit einem angemessenen Zuschlag für Risiko und Gewinn an die neue Aktiengesellschaft verrechnet würden, falls diese Lösung zum Tragen kommt?

Müssten diese Leistungen gemäss Submissionsverordnung ausgeschrieben werden?

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 3. September 2002

Antwort des Stadtrates

Würden diese Leistungen nicht von der Stadtverwaltung erbracht, entgingen Erträge im Betrag von ca. Fr. 150'000.--. Stellen würden keine eingespart, dass die Organisation in der Buchhaltung funktional aufgebaut ist und jede Funktion weiterhin für die restlichen Buchhaltungsarbeiten der Verwaltung benötigt werden.

Die Stadtverwaltung Opfikon erbringt für die EDL Opfikon AG ab 1. Januar 2003 im Auftragsverhältnis Dienstleistungen im Personal-, Finanz- und EDV-Bereich.

Die Leistungen für Buchhaltungsarbeiten wurden den einzelnen Werkabteilungen bis anhin intern belastet. Die verrechneten Kosten beinhalten Aufwendungen für Risiko und Gewinn.

Die Leistungen müssen gemäss Submissionsverordnung nicht ausgeschrieben werden (Schwellenwert beim Einladungsverfahren Fr. 248'950.--).

Frage 3:

Ist es richtig, dass für die neue Aktiengesellschaft ein ordentlicher Geschäftsbericht erstellt wird, welcher der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird?

Als Hauptaktionärin ist die Stadt Opfikon gesetzt. Diese Beteiligung fließt erstmals in dieser Form in die Rechnung 2003 ein. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

In welcher Verwaltungsabteilung wird diese Beteiligung betreut?

Werden in Zukunft solche Beteiligungen in der Jahresrechnung der Stadt separat geführt?

Ist es vorgesehen, dass alle relevanten Zahlen dieser Beteiligung in der Jahresrechnung der Stadt separat geführt werden?

Wir denken vor allem an alle Aufwändungen und Erträge, welche auf die Jahresrechnung der Stadt Einfluss haben. Im weiteren nehmen wir an, dass auch sämtliche betriebswirtschaftlich relevanten Zahlen im Jahresbericht der Stadt zu finden sind.

Antwort des Stadtrates

Die EDL Opfikon AG wird einen separaten unabhängigen Geschäftsbericht erstellen, welcher der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Die Betreuung der EDL Opfikon AG wird die Finanzabteilung mit dem Finanzvorstand im Zuge der Rechnungsführung übernehmen.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 3. September 2002

Die Beteiligung an der EDL Opfikon AG kann erst ins Finanzvermögen überführt werden, wenn einer Veräusserungsmöglichkeit der Beteiligung zugestimmt wurde. Ohne diese Veräusserungsmöglichkeit gilt die Beteiligung als öffentliche Aufgabe und wird ins Verwaltungsvermögen aufgenommen. Eine Abschreibungspflicht besteht aber nicht. Die Beteiligung erscheint in der Vermögensrechnung nicht detailliert, sondern nur in der Summe des Wertes.

Frage 4:

Sind in der Jahresrechnung der Stadt Veränderungen durch die Ausgliederung des EW (Aufwand und Ertrag) zu erwarten?

Antwort des Stadtrates

Sowohl die Ausgaben wie auch die Einnahmen der ausgegliederten Bereiche werden aus der Jahresrechnung der Stadt Opfikon entfallen. Sämtliche internen Verrechnungen mit der Werkabteilung müssen im Voranschlag als externe Aufwände bzw. Erträge erfasst werden. Die Finanzabteilung wird besorgt sein, dass die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen und Voranschläge weiterhin gewährleistet ist.

Auf Antrag des Werkvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Interpellation von Heinrich Eberhard und Mitunterzeichner betreffend das Projekt Ausgliederung EWO wird gemäss den oben aufgeführten Antworten des Stadtrates beantwortet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Mitglieder des Gemeinderates
 - Mitglieder des Stadtrates
 - Bau und Versorgung
 - Finanzabteilung
 - Städtische Werke

MKWKS-interpellation_antw02

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

VERSANDT:
5. SEPT. 2002

W. Fehr

H.R. Bauer